

STEUERN + RECHT 1/2013

## **VORWORT**

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2013 steht unter dem Zeichen des Wahlkampfes. Regelmäßig sind Steuern und Abgaben eines der Themen, mit denen sich die Parteien profilieren wollen. Ein erster Vorbote des Wahlkampfes war das Scheitern des Jahressteuergesetzes 2013. Die von der Opposition geführten Länder haben ihren durch die letzten Landtagswahlen gestiegenen Einfluss im Bundesrat geltend gemacht und dem Gesetzentwurf der Bundesregierung die Zustimmung verweigert.

Es ist damit zu rechnen, dass das Regieren für die Bundesregierung aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat bis zur Bundestagswahl weiterhin schwierig bleiben wird. Dagegen erwägt die Opposition bereits über den Bundesrat eigene Gesetzesinitiativen einzubringen, wie etwa für einen flächendeckenden Mindestlohn oder zur Begrenzung von Managergehältern. In diesem Umfeld ist letztlich mit keinen großen Reformen auf dem Gebiet des Steuerrechts mehr zu rechnen.

Dagegen könnte sich das steuerliche Umfeld nach der Bundestagswahl erheblich verändern. Sollte die Opposition die Wahl für sich entscheiden, wäre tendenziell mit einer höheren Belastung des Einkommens und möglicherweise auch des Vermögens zu rechnen. Wir werden Sie über die weitere Entwicklung und daraus abzuleitende Gestaltungsempfehlungen informiert halten.

Gerne stehen wir Ihnen bei Ihren Vorhaben zur Seite und freuen uns, Sie mit Rat und Tat in steuerlichen Fragen zu unterstützen.

Ihre

**Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

# INHALT

<b>A. STEUERN</b>	<b>SEITE</b>
<b>I. FÜR PRIVATPERSONEN</b>	<b>1</b>
1. Rechtmäßigkeit der 1 %-Regelung bei der Pkw-Besteuerung	1
2. Behandlung von Kinderbetreuungskosten	1
3. Lohnsteuer: Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2013	2
4. Kein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	3
5. Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen	3
6. Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten und neue Pauschbeträge	4
7. Kirchensteuer: Teilaustritt aus der Kirche ist ausgeschlossen	4
8. Vorläufige Festsetzung der Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer)	5
<b>II. FÜR UNTERNEHMEN</b>	<b>6</b>
1. Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe	6
2. Begrenzter Schuldzinsenabzug	6
3. Pkw-Nutzung	7
4. Beginn der Gewerbesteuerpflicht bei Personengesellschaften	8
5. Aktuelle Entscheidungen zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)	8
6. Verzicht auf eine Pensionsanwartschaft	10
7. Umsatzsteuerberichtigung bei uneinbringlichen Forderungen	11
<b>III. FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN</b>	<b>12</b>
1. Aktuelle Gesetzesänderungen und Gesetzesvorhaben im Überblick	12
2. Mindestbesteuerung nicht verfassungswidrig	15
3. Gewerblicher Grundstückshandel	15
4. Aktuelle Grunderwerbsteuersätze	16
5. Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren	16
6. Einheitlicher Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht	17
<b>B. RECHT</b>	<b>19</b>
1. Verschmelzung als Schlupfloch der kartellrechtlichen Bußgeldhaftung	19
2. Insolvenzanfechtung als Unsicherheitsfaktor im geschäftlichen Verkehr	20
3. Neuerungen in der Zwangsvollstreckung	21
<b>C. AUS UNSEREM HAUS</b>	<b>23</b>
<b>I. IN-HOUSE-SEMINARE</b>	<b>23</b>
<b>II. INTERNES</b>	<b>23</b>

## A. STEUERN

### I. FÜR PRIVATPERSONEN

#### 1. RECHTMÄßIGKEIT DER 1 %-REGELUNG BEI DER PKW-BESTEUERUNG

Der Bund der Steuerzahler hat ein **Musterverfahren** zur Frage der Rechtmäßigkeit der 1 %-Regelung im Rahmen der Besteuerung der privaten Pkw-Nutzung vor den Bundesfinanzhof gebracht. Die Kläger argumentieren, dass die 1 %-Regelung nicht mehr zeitgemäß sei, da beim Autokauf nur selten der Listenpreis bezahlt wird, sondern zum Teil erhebliche Rabatte gewährt werden. Gefordert wird zumindest ein Abschlag von dem mittels der 1 %-Regelung ermittelten Wert. Kläger in dem Musterverfahren ist ein Arbeitnehmer, der ein gebrauchtes Auto im Wert von EUR 32.000 als Dienstwagen fuhr. Weil er den Wagen auch privat nutzte, setzte das Finanzamt für die Ermittlung des geldwerten Vorteils - wie bei Dienstwagen gesetzlich vorgesehen - den Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung an, der bei EUR 81.400 lag. Dadurch musste der Arbeitnehmer monatlich EUR 814 für das Fahrzeug der Lohnsteuer unterwerfen.

In der mündlichen Verhandlung am 13. Dezember 2012 wurde allerdings klar, dass die Richter des Bundesfinanzhofs keine Zweifel an der geltenden Besteuerung erkennen lassen. Die Richter halten die mittels der 1 %-Regelung ermittelten Werte durchaus für realistisch. Im Übrigen verwiesen sie auf die alternativ mögliche Fahrtenbuchmethode.

#### Hinweis

Mit einem Urteil wird im Laufe dieses Jahres gerechnet.

Ansprechpartner ist StBin Kerstin Eisenreich, Stuttgart  
E-Mail Kerstin.Eisenreich@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-799

#### 2. BEHANDLUNG VON KINDERBETREUUNGSKOSTEN

**Kosten für die Betreuung von Kindern, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können betragsmäßig begrenzt steuerlich geltend gemacht werden. Vom Abzug ausgeschlossen sind allerdings Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen.**

Der Bundesfinanzhof hatte einen Grenzfall diesbezüglich zu entscheiden. Es ging im Streitfall um Kosten für die Unterbringung von Kindern in einem **zweisprachig geführten Kindergarten**. Der Bundesfinanzhof bejahte mit Urteil vom 19. April 2012 den steuerlichen Abzug. Nach der Entscheidung des Gerichts ist der Begriff der Kinderbetreuung weit zu verstehen und umfasst nicht nur die behütende und beaufsichtigende Betreuung, sondern auch Elemente der Pflege und Erziehung, also die Sorge für das körperliche, seelische und geistige Wohl des Kindes. Letzteres schließt auch die pädagogisch sinnvolle Gestaltung der in Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen verbrachten Zeit ein. Im entschiedenen Fall wurden neben deutschsprachigen Erzieherinnen auch französischsprachige "Sprachassistentinnen" eingesetzt. Der Bundesfinanzhof sah in den gezahlten Vergütungen für die Sprachassistenten noch keine Aufwendungen für Unterricht oder die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, die vom Abzug ausgeschlossen wären. Ausschlaggebend war für die Entscheidung des Gerichts, dass im Streitfall die kindergartentypische Betreuung im Vordergrund stand.

**Grundsätzlich ist der Abzug von Aufwendungen für folgende Leistungen möglich:**

- Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagespflegestellen,
- Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern,
- Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie ein Kind betreuen,
- Beaufsichtigung des Kindes bei Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben.

**Nicht berücksichtigungsfähig sind folgende Aufwendungen:**

- Aufwendungen für Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe oder Fremdsprachenunterricht),
- Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurse),
- für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z. B. Mitgliedschaft in Sportvereinen oder anderen Vereinen, Tennis- oder Reitunterricht) oder
- Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes.

**Hinweis**

Ab dem Jahr 2012 können zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens aber EUR 4.000 pro Jahr und Kind ohne Vorliegen von weiteren Anspruchsvoraussetzungen als Sonderausgaben abgezogen werden. Es wird somit nicht mehr zwischen erwerbsbedingten, ausbildungsbedingten und krankheitsbedingten Kinderbetreuungskosten unterschieden. Die vorgenommene Abgrenzung der Kinderbetreuungskosten zu den nicht begünstigten Unterrichtsaufwendungen ist allerdings weiterhin vorzunehmen.

Ansprechpartner ist StBin Kerstin Eisenreich, Stuttgart  
E-Mail Kerstin.Eisenreich@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-799

**3. LOHNSTEUER: MAHLZEITEN DER ARBEITNEHMER AB KALENDERJAHR 2013**

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu bewerten. Darüber hinaus wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn auch Mahlzeiten zur **üblichen Beköstigung bei Auswärtstätigkeit** oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unter den sonstigen Voraussetzungen mit dem maßgebenden Sachbezugswert angesetzt werden.

Die Sachbezugswerte für Mahlzeiten, die ab dem Kalenderjahr 2013 gewährt werden, betragen:

- für ein Mittag- oder Abendessen EUR 2,93 (in 2012: EUR 2,87) und
- für ein Frühstück EUR 1,60 (in 2012: EUR 1,57).

Ansprechpartner ist StB Jens Otto, Stuttgart  
E-Mail Jens.Otto@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-790

#### 4. KEIN ENTLASTUNGSBETRAG FÜR ALLEINERZIEHENDE

Alleinstehende Steuerpflichtige können einen Entlastungsbetrag in Höhe von EUR 1.308 pro Jahr steuerlich von den Einkünften abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das dem Steuerpflichtigen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht. Der Entlastungsbetrag wird allerdings dann nicht gewährt, wenn der Steuerpflichtige mit einer anderen volljährigen Person in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.

Der Bundesfinanzhof hatte über die Frage zu entscheiden, ob ein Steuerpflichtiger, der mit einem volljährigen, noch in Ausbildung befindlichen sowie einem volljährigen, voll berufstätigen Sohn zusammen wohnt, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erhält. Der Bundesfinanzhof versagte mit Urteil vom 28. Juni 2012 in diesem Fall den Abzug des Entlastungsbetrages. Die gesetzliche Vermutung des gemeinsamen Wirtschaftens sah das Gericht als nicht widerlegt an. Ein gemeinsames Wirtschaften könne nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht nur in der gemeinsamen Tragung der Kosten für den Haushalt – an denen sich der Sohn unstreitig nicht beteiligt hatte –, sondern auch in einer Entlastung durch tatsächliche Hilfe und Zusammenarbeit bestehen.

**Ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird also bei Bildung einer Haushaltsgemeinschaft mit einer volljährigen Person, für die der Steuerpflichtige kein Kindergeld bezieht, bereits dann nicht mehr gewährt, wenn Synergieeffekte infolge des Zusammenlebens in anderer Weise als durch Kostenbeiträge erzielt werden, z. B. durch die gemeinsame Erledigung der Hausarbeit, der Kinderbetreuung, der täglichen Einkäufe sowie der abwechselnden Anschaffung gemeinsam genutzter Gegenstände.**

Ansprechpartner ist StBin Martina Schach, Stuttgart  
E-Mail [Martina.Schach@bansbach-gmbh.de](mailto:Martina.Schach@bansbach-gmbh.de), Telefon 0711-1646-731

#### 5. HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN UND HANDWERKERLEISTUNGEN

Neben den Aufwendungen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (insoweit sind 20 % der Aufwendungen, jedoch maximal EUR 510 abzugsfähig) können auch Ausgaben im Privathaushalt für haushaltsnahe Dienstleistungen wie Rasenmähen, Fensterputzen oder Pflegeleistungen in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens bis zu EUR 4.000 pro Jahr steuermindernd geltend gemacht werden. Daneben können für Handwerkerleistungen, also alle im eigenen Haushalt getätigten Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, ebenfalls 20 % der Ausgaben, höchstens aber nochmals EUR 1.200 geltend gemacht werden. Beide steuerlichen Abzugsbeträge können nebeneinander in Anspruch genommen werden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf folgende **aktuelle Urteile**:

- Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für das **tägliche Mittagessen, das in der zentralen Küche eines Wohnstifts zubereitet und in einem Speisesaal eingenommen wird**, sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen, da diese nicht im "Haushalt" des Steuerpflichtigen erbracht werden, so das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 8. März 2012.
- **Das Ausführen eines Hundes** ist nach dem Urteil des Finanzgerichts Münster vom 25. Mai 2012 keine haushaltsnahe Dienstleistung. Die Voraussetzungen für die Vergünstigung wären nur dann erfüllt, wenn das Ausführen im Haushalt des Steuerpflichti-

gen stattfindet, nicht jedoch, wenn die Tiere außerhalb der Wohnung oder des Gartens des Steuerpflichtigen ausgeführt werden.

- Das Finanzgericht München hat mit dem jetzt erst veröffentlichten Urteil vom 24. Oktober 2011 entschieden, dass für Ausgaben für **maßangefertigte Schlafzimmermöbel** keine Begünstigung der Handwerkerleistung gewährt werden kann. Begründet wird dies damit, dass diese Leistung des Schreiners im Wesentlichen in dessen Werkstatt und nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wurde. Letzteres ist aber Voraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigung.
- Nach dem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. August 2012 ist die Steuerermäßigung für Beiträge für den erstmaligen **Anschluss an das Wasser- und Abwassernetz** zu gewähren. Das Finanzgericht sah die Anschlussarbeiten als nicht trennbare einheitliche Leistung für das Grundstück der Steuerpflichtigen an, die auch insoweit begünstigt seien, als sie auf dem anliegenden Straßengrundstück ausgeführt wurden. Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Ansprechpartner ist StB Jens Otto, Stuttgart  
E-Mail Jens.Otto@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-790

## 6. STEUERLICHE ANERKENNUNG VON UMZUGSKOSTEN UND NEUE PAUSCHBETRÄGE

Das Bundesfinanzministerium teilte mit Schreiben vom 1. Oktober 2012 mit, dass die maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen wie folgt geändert werden.

	ab 1.3.2012 EUR	ab 1.1.2013 EUR	ab 1.8.2013 EUR
Der Höchstbetrag, der für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind maßgebend ist, beträgt:	1.711	1.732	1.752
Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen beträgt:			
a) für Verheiratete	1.357	1.374	1.390
b) für Ledige	679	687	695
Der Pauschbetrag erhöht sich für jede im Bundesumzugskostengesetz (BUKG) bezeichnete weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten	299	303	306

Ansprechpartner ist StB Jens Otto, Stuttgart  
E-Mail Jens.Otto@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-790

## 7. KIRCHENSTEUER: TEILAUSTRITT AUS DER KIRCHE IST AUSGESCHLOSSEN

Ein Steuerpflichtiger wollte der Kirchensteuerpflicht entgehen, ohne aus der Glaubensgemeinschaft auszutreten. Der emeritierte Universitätsprofessor für katholisches Kirchenrecht erklärte gegenüber der zuständigen Behörde seines Wohnorts seinen Austritt aus der Religionsgemeinschaft, die er dabei mit den Worten "römisch-katholisch, Körperschaft des öffentlichen Rechts" bezeichnete. Der Steuerpflichtige bezweckte einen Austritt ausschließlich aus der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts unter Verbleib in der Religionsgemeinschaft als Glaubensgemeinschaft. Das Erzbistum Freiburg hielt diesen Zusatz nicht für

rechters. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte mit Urteil vom 26. September 2012 die Auffassung des Erzbistums Freiburg. Ein isolierter Austritt aus der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts (und damit der Wegfall der Kirchensteuerpflicht) unter Verbleib in der Religionsgemeinschaft als Glaubensgemeinschaft ist nach derzeitigem Kirchenrecht nicht zulässig.

**Nach geltendem Kirchenrecht kann also derjenige, der Teil der römisch-katholischen Glaubensgemeinschaft bleiben möchte, nicht isoliert davon seinen Austritt aus der als Körperschaft öffentlichen Rechts organisierten "Amtskirche" erklären, um hierdurch der Kirchensteuerpflicht zu entgehen.**

Ansprechpartner ist StBin Kerstin Eisenreich, Stuttgart  
E-Mail Kerstin.Eisenreich@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-799

## 8. VORLÄUFIGE FESTSETZUNG DER ERBSCHAFTSTEUER (SCHENKUNGSTEUER)

Der Bundesfinanzhof vertritt nach dem Beschluss vom 27. September 2012 die Auffassung, dass die im Erbschaftsteuergesetz vorgesehenen Begünstigungen für Betriebsvermögen verfassungswidrig sind. Die Rechtsfrage wurde dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Vor diesem Hintergrund haben die obersten Finanzbehörden der Länder beschlossen, sämtliche Festsetzungen von nach dem 31. Dezember 2008 entstandener Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) zukünftig vorläufig durchzuführen. Sollten aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts diese Steuerfestsetzungen aufzuheben oder zu ändern sein, wird die jeweilige Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; Einsprüche sind daher nicht erforderlich.

### Hinweis

Trotz der Tatsache, dass wegen des Vorlagebeschlusses an das Bundesverfassungsgericht derzeit Erbschaft- und Schenkungssteuerbescheide mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen werden, ergeben sich hieraus nach unserer Auffassung keine nachteiligen Konsequenzen, denn

- Änderungen zugunsten der Steuerpflichtigen bleiben aufgrund eines Vorläufigkeitsvermerks in jedem Fall möglich und
- gegen Änderungen zuungunsten sind die Steuerpflichtigen gemäß § 176 Abs. 1 Nr. 1 AO geschützt, weil dort ausdrücklich festgestellt ist, dass bei einer Änderung oder Aufhebung von Steuerbescheiden zuungunsten des Steuerpflichtigen die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes außer Betracht zu bleiben hat.

Aus diesem Grunde haben jedenfalls die Steuerpflichtigen keine nachträglichen Verschärfungen zu befürchten, bei denen im Hinblick auf die steuerpflichtigen Erwerbe bereits entsprechende Steuerbescheide ergangen sind.

Es bestünde im Fall einer rückwirkenden Feststellung einer Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit des gesamten ErbStG vielmehr umgekehrt die Chance, dass bereits der Besteuerung unterworfenen Vorgänge nachträglich steuerfrei gestellt werden (müssen).

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart  
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793



## II. FÜR UNTERNEHMEN

### 1. NICHTABZIEHBARKEIT DER GEWERBESTEUER ALS BETRIEBSAUSGABE

**Aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung ist die Gewerbesteuer bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns nicht mindernd zu berücksichtigen. Ob diese Gesetzesvorschrift verfassungsgemäß ist, ist umstritten. Beim Bundesfinanzhof ist diesbezüglich ein Verfahren anhängig. Vor diesem Hintergrund hat die Finanzverwaltung mit Schreiben vom 10. Dezember 2012 festgelegt, dass nunmehr hinsichtlich der Frage der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe folgende Steuerbescheide mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen werden, sodass im Grundsatz auch ohne Einspruch des Steuerpflichtigen eine spätere Änderung im Falle eines Urteils zu Gunsten der Steuerpflichtigen erfolgen kann:**

- Einkommensteuerbescheide, welche gewerbliche Einkünfte beinhalten,
- Körperschaftsteuerbescheide,
- Bescheide über die gesonderte (und ggf. einheitliche) Feststellung von Einkünften, soweit für die Gesellschaft oder Gemeinschaft ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde.

#### Hinweis

Eine vorläufige Festsetzung von Gewerbesteuermessbeträgen ist nicht vorgesehen. Bei Berichtigung eines Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerbescheids oder eines Bescheids über die gesonderte Gewinnfeststellung aufgrund geänderten Gewinns erfolgt von Amts wegen auch eine Korrektur des Gewerbesteuermessbetragsbescheids, der wiederum Grundlage für den Gewerbesteuerbescheid ist. Es gibt aber auch Fälle, in denen die Änderung des steuerlichen Gewinns nicht zu einer Änderung des Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheids führt und daher auch keine automatische Korrektur des Gewerbesteuermessbetrags erfolgt, z. B. weil eine Verlustverrechnung erfolgt oder das zu versteuernde Einkommen unter dem Grundfreibetrag liegt. Aus diesem Grunde sollten sämtliche **Gewerbesteuermessbetragsbescheide verfahrensrechtlich offen gehalten werden**. Daher legen wir stets Einspruch gegen entsprechende Gewerbesteuermessbescheide unter Bezugnahme auf das beim Bundesfinanzhof anhängige Verfahren ein.

Ansprechpartner ist StBin Kerstin Eisenreich, Stuttgart  
E-Mail Kerstin.Eisenreich@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-799

### 2. BEGRENZTER SCHULDZINSENABZUG

**Betriebliche Schuldzinsen sind im Grundsatz als Betriebsausgaben gewinnmindernd zu berücksichtigen. Sofern jedoch eine private Mitveranlassung durch hohe private Entnahmen mitursächlich für die Schuldzinsen ist, dürfen diese die gewerblichen Einkünfte nicht mindern. Die Aufteilung von Schuldzinsen, welche sowohl betrieblich als auch privat veranlasst sind, erfolgt in pauschalierter Form. Sofern am Bilanzstichtag sogenannte Überentnahmen vorliegen, sind die Schuldzinsen nur beschränkt abziehbar. Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Wirtschaftsjahrs übersteigen. Der nicht abziehbare Teil der Schuldzinsen wird durch eine gesetzlich vorgegebene Berechnungsmethode ermittelt. Der sich hiernach ergebende Betrag ist dem Gewinn dann hinzuzurechnen.**

Die Berechnung der nicht abzugsfähigen Schuldzinsen ist komplex und sollte unter Zuhilfenahme steuerlichen Rats erfolgen. In den Fällen, in denen nicht unerhebliche betriebliche Schuldzinsen anfallen, sollte eine rechtzeitige Überprüfung erfolgen, ob Überentnahmen vorliegen und damit eine steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Schuldzinsen droht. Wird diese Problematik rechtzeitig erkannt, kann durch entsprechende Gestaltungen gegengesteuert werden.

Bestehen Überentnahmen, so kann die Begrenzung des Schuldzinsenabzugs dadurch vermieden werden, dass bis zum Jahresende noch Einlagen getätigt werden, welche die Überentnahmen ausgleichen. Die Einlage an sich ist nicht gestaltungsmisbräuchlich. Nur wenn die Einlage kurz nach dem Bilanzstichtag wieder entnommen wird, ist von einem Gestaltungsmissbrauch auszugehen. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 21. August 2012 entschieden, dass kurzfristige Einlagen und Entnahmen um den Bilanzstichtag zur Vermeidung von Überentnahmen steuerlich nicht anzuerkennen sind. In diesem Fall entsteht der Steueranspruch so, wie wenn die Einlage unterblieben wäre, sodass die Schuldzinsen nur eingeschränkt abzugsfähig sind.

#### Hinweis

Entscheidend für das Urteil des Bundesfinanzhofs war, dass im vorliegenden Fall keinerlei wirtschaftliche Gründe für die kurzfristigen Einlagen angeführt werden konnten. Diese erfolgten vielmehr ausschließlich, um die steuerlichen Nachteile der Begrenzung des Schuldzinsenabzugs zu verhindern. Um die Annahme eines Gestaltungsmissbrauchs auszuschließen, müssen wirtschaftliche Gründe vorgetragen werden können. Andernfalls sollten die Einlagen über einen längeren Zeitraum im Unternehmen verbleiben.

Ansprechpartner ist StBin Martina Schach, Stuttgart  
E-Mail [Martina.Schach@bansbach-gmbh.de](mailto:Martina.Schach@bansbach-gmbh.de), Telefon 0711-1646-731

### 3. PKW-NUTZUNG

**Werden Wirtschaftsgüter überwiegend - also zu mehr als 50 % - betrieblich genutzt, so sind sie zwingend dem steuerlichen Betriebsvermögen zuzuordnen. Wirtschaftsgüter, die mindestens zu 10 %, aber weniger als 50 % betrieblich genutzt werden, können wahlweise dem betrieblichen oder auch dem privaten Bereich zugeordnet werden. Bei einer Zuordnung zum betrieblichen Bereich handelt es sich um sogenanntes gewillkürtes Betriebsvermögen. Bei entsprechender Ausübung des Wahlrechts sind alle damit zusammenhängenden Kosten, auch die Abschreibung, als Betriebsausgaben anzusetzen. Für die private Nutzung ist als Ausgleich eine Entnahme zu buchen. Bei der Zuordnung zum Privatvermögen kann für die betriebliche Nutzung ein anteiliger Kostenabzug erfolgen.**

Fraglich war der Fall, dass ein Wirtschaftsgut – im Urteilsfall ein Pkw – zunächst zu mehr als 10 % betrieblich genutzt wurde und daher eine Zuordnung zum betrieblichen Bereich erfolgte, später aber die betriebliche Nutzungsquote unter 10 % absank. Das Finanzamt sah in diesem Umstand eine Entnahme des Fahrzeugs aus dem Betriebsvermögen und wollte den Entnahmegewinn besteuern. Dem widersprach der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 21. August 2012. Das Gericht urteilte vielmehr, dass die Verminderung der betrieblichen Nutzung eines zum gewillkürten Betriebsvermögen gehörenden Pkw, der in den Vorjahren zu mehr als 10 % betrieblich genutzt worden war, unter 10 % keine Entnahme bewirkt. Das Gericht erkennt zwar an, dass eine Entnahme auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen könne, eine bloße Nutzungsänderung führe aber nicht dazu.

Der Bundesfinanzhof betont aber auch, dass festgestellt werden müsse, ob der Pkw in den Vorjahren tatsächlich zu mehr als 10 % betrieblich genutzt wurde, wofür die Bestandskraft der Vorjahresbescheide nicht ausreichend sei. Einen Vertrauensschutz aufgrund der Vorjahresveranlagungen verneinte das Gericht und stützte dies auf den Grundsatz der Abschnittsbesteuerung.

**Dies verdeutlicht, dass in entsprechenden Fällen die betriebliche Nutzung genau dokumentiert und auch jährlich überprüft werden sollte.**

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart  
E-Mail Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-726

#### 4. BEGINN DER GEWERBESTEUERPFLICHT BEI PERSONENGESELLSCHAFTEN

**Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 30. August 2012 bestätigt, dass bei Personengesellschaften die sachliche Gewerbesteuerpflicht erst dann beginnt, wenn alle tatbestandlichen Voraussetzungen eines Gewerbebetriebs erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn ausschließlich Kapitalgesellschaften Gesellschafter sind, was nicht selbstverständlich ist, weil Kapitalgesellschaften von Gesetzes wegen immer einen Gewerbebetrieb betreiben und Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen.**

Maßgebend für den Beginn der Gewerbesteuerpflicht ist der Beginn der werbenden Tätigkeit. Entscheidend ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wann die Voraussetzungen für die erforderliche Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr tatsächlich erfüllt sind. Das Unternehmen muss sich am Markt mit eigenen gewerblichen Leistungen beteiligen. Zu den bloßen, gewerbesteuerrechtlich noch unbeachtlichen Vorbereitungs-handlungen werden z. B. die Anmietung eines Geschäftslokals, die Errichtung eines Fabrikgebäudes oder eines Hotels, mit dessen Betrieb erst nach dessen Fertigstellung begonnen wird, und Ähnliches gezählt.

Der Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht liegt regelmäßig nach dem Beginn der steuerlichen Erfassung bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer, da Letztere auch die Vorbereitungshandlungen zur Eröffnung eines Betriebs erfassen. In der Praxis ist dies deshalb von Bedeutung, da Aufwendungen, die vor Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht anfallen, gewerbesteuerlich nicht geltend gemacht werden können.

#### Hinweis

Insoweit ist es in der Praxis ratsam, Aufwand, soweit dies im Einzelfall überhaupt möglich ist, erst nach Begründung der sachlichen Gewerbesteuerpflicht anfallen zu lassen.

Ansprechpartner ist StB Jens Otto, Stuttgart  
E-Mail Jens.Otto@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-790

#### 5. AKTUELLE ENTSCHEIDUNGEN ZUR VERDECKTEN GEWINNAUSSCHÜTTUNG (VGA)

**Erfordernis einer Probezeit vor Zusage einer Pension an Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH**

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2012 hat das Bundesministerium der Finanzen zur Notwendigkeit einer Probezeit für Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften folgende Grundsätze vertreten:

Als Probezeit ist der Zeitraum zwischen Dienstbeginn und der erstmaligen Vereinbarung einer schriftlichen Pensionszusage zu verstehen. Für die steuerliche Beurteilung einer Pensionszusage ist regelmäßig eine Probezeit von zwei bis drei Jahren als ausreichend anzusehen. Ansonsten droht eine vGA, mit der Folge dass sich die Zuführungen zur Pensionsrückstellung nicht gewinnmindernd auswirken.

#### **Hinweis**

Bei neugegründeten Gesellschaften muss zunächst die wirtschaftliche Entwicklung und somit die eigene Leistungsfähigkeit zuverlässig abgeschätzt werden können. Eine Pensionszusage darf hier in der Regel frühestens nach fünf Jahren erteilt werden.

Eine Probezeit ist allerdings bei solchen Unternehmen verzichtbar, die aus eigener Erfahrung Kenntnisse über die Befähigung des Geschäftsführers haben, und die Ertragserwartungen aufgrund ihrer bisherigen unternehmerischen Tätigkeit hinreichend deutlich abschätzen können. Diese Kriterien sind bei einem Unternehmen erfüllt, das seit Jahren tätig war und lediglich durch Formwechsel sein Rechtskleid in eine Kapitalgesellschaft ändert und der bisherige bereits erprobte Geschäftsführer das Unternehmen fortführt.

In Fällen des sogenannten Management-Buy-out – also in Fällen, in denen das Unternehmen durch seine bisherigen leitenden Angestellten aufgekauft und in Form einer neu gegründeten Kapitalgesellschaft fortgeführt wird - kann eine Probezeit von einem Jahr ausreichen.

Wird eine Pensionszusage ohne Berücksichtigung einer angemessenen Probezeit erteilt, ist die Zusage einer Pensionsanwartschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst. Die daraus resultierenden Zuführungen zur Pensionsrückstellung sind demzufolge dem Grunde nach als vGA zu qualifizieren. Deshalb sind auch nach Ablauf der angemessenen Probezeit die Zuführungen zur Pensionsrückstellung weiterhin als vGA zu behandeln.

#### **Hinweis**

Bei Pensionszusagen, welche in der Probezeit erteilt wurden und damit dem Grunde nach gesellschaftsrechtlich veranlasst sind, besteht die Möglichkeit, nach Ablauf der Probezeit die Altzusage aufzuheben und eine neue Pensionszusage zu erteilen. Dann wären zumindest die Zuführungen zur Pensionsrückstellung aufgrund der neuen Pensionszusage nicht mehr als vGA zu qualifizieren.

#### **Pensionszusage an über sechzigjährigen Gesellschafter-Geschäftsführer**

Mit Urteil vom 16. Februar 2012 hat das Thüringer Finanzgericht das Vorliegen einer vGA im Rahmen des folgenden Sachverhalts bejaht:

Klägerin war im Streitfall eine GmbH, die ihrem zu 50 % beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer eine Pensionszusage zu einem Zeitpunkt erteilte, als dieser schon zweiundsechzig Jahre alt war. Hierfür hat die GmbH in der Bilanz Zuführungen zur Pensionsrückstellung vorgenommen, die von der Finanzverwaltung als vGA beurteilt wurden.

Dazu führt das Finanzgericht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus, dass eine Pensionszusage dem Grunde nach eine vGA darstellt, wenn die Anwartschaft nicht mehr durch den Gesellschafter-Geschäftsführer erdienbar ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer im Zusagezeitpunkt das sechzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte.

## Hinweis

Das Thüringer Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Vor dem Hintergrund der steigenden Lebenserwartung und der Anhebung des Renteneintrittsalters auf siebenundsechzig Jahre erscheint eine Änderung der Rechtsprechung zur Altersgrenze für die Erteilung einer Pensionszusage möglich.

Ansprechpartner ist StBin Martina Schach, Stuttgart  
E-Mail [Martina.Schach@bansbach-gmbh.de](mailto:Martina.Schach@bansbach-gmbh.de), Telefon 0711-1646-731

## 6. VERZICHT AUF EINE PENSIONSANWARTSCHAFT

**Mit Schreiben vom 14. August 2012 hat das Bundesministerium für Finanzen zu der seit einigen Jahren umstrittenen Frage des Verzichts des Gesellschafter-Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft auf eine Pensionsanwartschaft – und insbesondere zum Verzicht auf künftig noch zu erdienende Pensionsanwartschaften (sog. Future Service) – Stellung genommen.**

Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass der durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Verzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers auf eine werthaltige Forderung gegenüber seiner Kapitalgesellschaft zu einer verdeckten Einlage in die Kapitalgesellschaft und zu einem Zufluss von Einnahmen (d. h. Arbeitslohn) beim Gesellschafter-Geschäftsführer führt. Diese Grundsätze gelten auch bei einem Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers auf eine Pensionsanwartschaft. Dabei wird die gesellschaftsrechtliche Veranlassung der Regelfall sein. Eine betriebliche Veranlassung wird nur in den Fällen anzunehmen sein, in denen auch ein Fremdgeschäftsführer auf die Pensionszusage verzichtet hätte, also wohl nur bei insolvenzrechtlicher Überschuldung der GmbH oder in Fällen drohender Überschuldung.

Bislang war allerdings fraglich, ob auch der Verzicht auf den sogenannten Future Service - d. h. auf künftig zu erdienende Pensionsanwartschaften - diese Besteuerungsfolgen nach sich zieht. Folgendes gilt, wenn sich der vorgesehene Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers im Ergebnis auf den Future Service beschränkt:

Auch wenn der Verzicht nicht betrieblich, sondern gesellschaftsrechtlich veranlasst ist, ist dennoch hinsichtlich des Verzichts auf den Future Service (Verzicht auf den Teil der Pensionsanwartschaft, der noch nicht verdient ist) eine verdeckte Einlage in Höhe von EUR 0 anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass die steuerliche Konsequenz ebenfalls nur in der gewinnwirksamen Auflösung der Pensionsrückstellung besteht. Es kommt insbesondere nicht zum fiktiven Lohnzufluss sowie zur Erhöhung der Anschaffungskosten auf die Beteiligung und zu außerbilanziellen Korrekturen auf der Ebene der GmbH.

**Das BMF-Schreiben enthält keine Anwendungsvorschrift in zeitlicher Hinsicht. Fälle, in denen der Verzicht im Ergebnis über den Future Service hinausgeht (und somit in den bereits verdienten Teil eingegriffen werden soll), bleiben problematisch.**

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart  
E-Mail [Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de](mailto:Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de), Telefon 0711-1646-796

## 7. UMSATZSTEUERBERICHTIGUNG BEI UNEINBRINGLICHEN FORDERUNGEN

**Ein steuerpflichtiger Umsatz ist im Rahmen der sogenannten Sollversteuerung bereits in der Voranmeldung des Zeitraums zu erklären, in dem die Leistung ausgeführt wurde. Die Umsatzsteuer ist sodann an das Finanzamt abzuführen, unabhängig davon, ob das vereinbarte Entgelt bereits gezahlt wurde. Wird die Forderung aus der Leistung später uneinbringlich, kann die Umsatzsteuer berichtigt werden, d. h., die an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer wird ganz oder teilweise wieder zurückerstattet.**

Fraglich ist, wann eine Forderung "uneinbringlich" ist. Zu dieser Frage hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 8. März 2012 entschieden: "Uneinbringlich" ist danach eine Forderung, wenn der Anspruch auf Entrichtung des Entgelts nicht erfüllt wird und bei objektiver Betrachtung damit zu rechnen ist, dass der Leistende die Entgeltforderung (ganz oder teilweise) jedenfalls auf absehbare Zeit nicht durchsetzen kann. Das ist der Fall, wenn und gegebenenfalls soweit der Leistungsempfänger das Bestehen dieser Forderung ganz oder teilweise substantiiert bestreitet und damit erklärt, dass er die Entgeltforderung (ganz oder teilweise) nicht bezahlen werde. Damit entfällt seine Berechtigung für den Abzug der Vorsteuer und dementsprechend ist die Umsatzsteuerschuld des Leistenden zu korrigieren.

Im Einzelnen ist sehr sorgfältig zu dokumentieren, ab wann und aus welchen Gründen eine Forderung uneinbringlich wird. Nicht erforderlich ist die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners; vielmehr reicht nach dem Urteil eine substantiierte Zahlungsverweigerung aus.

**Der Bundesfinanzhof betont ausdrücklich, dass diese umsatzsteuerliche Frage unabhängig von der bilanzrechtlichen Behandlung zu sehen ist. Dass der Schuldner in seiner Bilanz weiterhin eine Verbindlichkeit ausweist, spricht angesichts des bilanzrechtlichen Vorsichtsprinzips nicht zwingend gegen eine Uneinbringlichkeit der Forderung im Sinne der Umsatzsteuer.**

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart  
E-Mail [Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de](mailto:Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de), Telefon 0711-1646-726

### III. FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

#### 1. AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN UND GESETZESVORHABEN IM ÜBERBLICK

##### **Steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden**

Der über ein Jahr andauernde Vermittlungsversuch zwischen Bundestag und Bundesrat zum Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden ist endgültig gescheitert. Nun ist immerhin insoweit Planungssicherheit eingetreten, dass eine **steuerliche Förderung nicht kommen wird**.

##### **Hinweis**

Die Bundesregierung hat allerdings angekündigt, ein neues KfW-Programm für energetische Sanierungen aufzulegen. Die Details – insbesondere auch der Beginn der Förderung – sind derzeit noch nicht bekannt.

##### **Gesetz zum Abbau der kalten Progression**

Die Verhandlungen im Vermittlungsverfahren zum Gesetz zum Abbau der kalten Progression wurden am 12. Dezember 2012 mit einem Einigungsvorschlag abgeschlossen. Das vom Bundestag beschlossene Gesetz soll dahingehend modifiziert werden, dass nur der Grundfreibetrag für das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum in zwei Schritten steigt:

Für das Jahr 2013 beträgt er EUR 8.130, ab 2014 erhöht er sich auf EUR 8.354.

Der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 12. Dezember 2012 müssen der Bundestag und der Bundesrat erneut zustimmen. Weil das Vermittlungsergebnis den Bundestag nicht fristgemäß erreicht hat, konnte die Zustimmung nicht mehr bis zum Jahresende 2012 erfolgen. Der Bundestag hat dem Vermittlungsergebnis am 17. Januar 2013 zugestimmt. Der Einigungsvorschlag wurde schließlich auch vom Bundesrat am 1. Februar 2013 angenommen.

##### **Hinweis**

Die prozentuale Anpassung des gesamten Tarifverlaufs, die den Effekt der kalten Progression beschränken sollte, war nicht konsensfähig. Im Ergebnis ergibt sich damit für alle Einkommensteuerpflichtigen lediglich eine geringfügige Entlastung.

Nach der Gesetzesverkündung, welche am 25. Februar 2013 erfolgt ist, wird rückwirkend zum 1. Januar 2013 der neue Grundfreibetrag von EUR 8.130 bei der Berechnung der monatlichen Lohnsteuer berücksichtigt. Die rückwirkende Gesetzesänderung führt dazu, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Lohnsteuer auch in den davor liegenden Lohnabrechnungszeiträumen für 2013 zu korrigieren. Die geänderten Regelungen sind spätestens ab dem 1. April 2013 anzuwenden. (BMF vom 20. Januar 2013).

##### **Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts**

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat am 12. Dezember 2012 auch eine Einigung bezüglich des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Änderung und

Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts erzielt. Die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses hat der Bundestag am 17. Januar 2013 bestätigt; die Zustimmung des Bundesrats erfolgte am 1. Februar 2013. Insbesondere folgende Neuregelungen sind ab 2014 zu beachten:

### **Neudefinition der Arbeitsstätte**

Der Begriff der "regelmäßigen Arbeitsstätte" wird durch den neuen Begriff "erste Tätigkeitsstätte" ersetzt. Hierbei orientiert sich der Entwurf größtenteils an den von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien, wonach Arbeitnehmer nur noch eine erste Tätigkeitsstätte (= Arbeitsstätte) innehaben können. Dementsprechend gilt die Entfernungspauschale nur noch für die Fahrt zur ersten Tätigkeitsstätte. Stellt der Tätigkeitsort des Arbeitnehmers dagegen keine erste Tätigkeitsstätte dar, so kann er für seine Fahrten dorthin die ihm tatsächlich entstandenen Kosten als Werbungskosten geltend machen. Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte soll vorrangig anhand der arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen erfolgen.

### **Verpflegungsmehraufwendungen**

Die Dreiteilung der Verpflegungsmehraufwendungen wird aufgegeben. Für den An- und Abreisetag bei auswärtiger Übernachtung und für eine Abwesenheit von mehr als acht Stunden (ohne Übernachtung) betragen die Verpflegungsmehraufwendungen EUR 12; bei einer Abwesenheit von vierundzwanzig Stunden EUR 24.

### **Doppelte Haushaltsführung**

Mehraufwendungen für eine berufsbedingte doppelte Haushaltsführung werden fortan unabhängig von der Größe des Haushalts bis zu EUR 1.000 pro Monat berücksichtigt. Weiterhin soll explizit in das Gesetz aufgenommen werden, dass das Vorliegen eines eigenen Hausstands das Innehaben einer Wohnung sowie eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraussetzt.

### **Bewertung der Mahlzeiten**

Mahlzeiten mit einem Preis von bis zu EUR 60 werden typischerweise mit dem Sachbezugswert erfasst. Die mit dem Sachbezugswert bewerteten Mahlzeiten sollen generell nicht besteuert werden, wenn dem Arbeitnehmer für die auswärtige Tätigkeit eine Verpflegungspauschale zustehen würde. Andernfalls können die mit dem Sachbezugswert bewerteten Mahlzeiten vom Arbeitgeber vereinfacht mit 25 % pauschal besteuert werden. Der Arbeitnehmer kann den Werbungskostenabzug (Verpflegungspauschale) nur noch für die von ihm bezahlten Mahlzeiten geltend machen.

### **Hinweis**

Die Änderungen des **Reisekostenrechts** sollen erst zum **1. Januar 2014 in Kraft** treten, sodass noch ausreichend Zeit verbleibt, um sich auf die geänderten Rahmenbedingungen einzustellen.



## Unternehmensbesteuerung

### Verlustverrechnung

Im Rahmen der Verlustverrechnung nach § 10d Abs. 1 EStG wird die Höchstgrenze für den Verlustrücktrag von EUR 511.500 auf EUR 1.000.000 bzw. bei Zusammenveranlagung von EUR 1.023.000 auf EUR 2.000.000 angehoben. Die Regelungen sind erstmals auf negative Einkünfte anzuwenden, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2013 nicht ausgeglichen werden.

### Organschaft

Der Gewinnabführungsvertrag soll auch als durchgeführt gelten, wenn der abgeführte Gewinn oder ausgeglichene Verlust der Organgesellschaft auf einem Jahresabschluss beruht, der fehlerhafte Bilanzansätze enthält, sofern der Jahresabschluss wirksam festgestellt wurde, die Fehler nicht hätten erkannt werden können und eine Korrektur dieser Fehler sofort nach Bekanntwerden erfolgt. Die Fehlerhaftigkeit des Jahresabschlusses hätte immer dann nicht erkannt werden können, wenn entweder ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk oder die Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über die Erstellung des Jahresabschlusses mit umfassender Beurteilung der Organgesellschaft vorliegt.

#### Hinweis

Aus diesem Grunde empfiehlt sich zukünftig stets eine Prüfung der Jahresabschlüsse von Organgesellschaften, und zwar auch dann, wenn dies aufgrund der Größenmerkmale der betreffenden Gesellschaft an sich nicht erforderlich wäre. Denn auf diese Weise lässt sich das Risiko einer etwaigen Nichtdurchführung des Gewinnabführungsvertrages zuverlässig vermeiden.

Die gesetzlichen Änderungen sehen auch eine Klarstellung der formellen Erfordernisse an den Gewinnabführungsvertrag (GAV) vor. Künftig soll der GAV einen dynamischen Verweis auf § 302 AktG enthalten.

Schließlich wird das dem Organträger zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaft gesondert und einheitlich festgestellt. Diese Regelung kommt erstmals für Feststellungszeiträume zur Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen.

### Jahressteuergesetz 2013 / Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz

Nachdem der Bundestag am 17. Januar 2013 seine Zustimmung zu den Ergebnissen des Vermittlungsausschusses betreffend das bisherige Jahressteuergesetz 2013 (JStG 2013) verweigert hat, hat auch der Bundesrat am 1. Februar 2013 das JStG 2013 erneut abgelehnt. Am 6. Februar 2013 hat die Bundesregierung eine Formulierungshilfe für ein Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) beschlossen. Diese enthält das EU-Amtshilfegesetz sowie einige Regelungen des gescheiterten Jahressteuergesetzes 2013. Im Rahmen seiner Sitzung am 28. Februar 2013 hat der Bundestag das AmtshilfeRLUmsG verabschiedet. Der Bundesrat befasste sich Ende März 2013 mit dem Gesetzentwurf.

Das noch nicht endgültig verabschiedete AmtshilfeRLUmsG enthält eine Vielzahl von steuerlichen Einzelregelungen.

Ansprechpartner ist StB Jens Otto, Stuttgart  
E-Mail Jens.Otto@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-790

## 2. MINDESTBESTEUERUNG NICHT VERFASSUNGSWIDRIG

**Mit Urteil vom 22. August 2012 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die sogenannte Mindestbesteuerung, die eine zeitliche Streckung des Verlustvortrags bewirkt, nicht gegen Verfassungsrecht verstößt.**

Streitig war im Urteilsfall die Rechtmäßigkeit von Festsetzungen zur Körperschaftsteuer und zum Gewerbesteuermessbetrag, bei denen ein körperschaftsteuerlicher Verlustvortrag sowie ein vortragsfähiger Gewerbeverlust nur zu einem Teil bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und des Gewerbeertrags zum Abzug kamen.

Seit 2004 ist der Verlustvortrag betragsmäßig begrenzt. Bis zum Betrag von Mio. EUR 1 sind die Einkünfte voll gegen einen Verlustvortrag zu verrechnen. Von dem Mio. EUR 1 übersteigenden Betrag der Einkünfte können nur 60 % um Verlustvorträge gekürzt werden. Im Ergebnis wird bei Überschreiten der Mio. EUR 1-Grenze also selbst bei ausreichend hohen Verlustvorträgen immer ein Teil des Jahresergebnisses der Besteuerung unterworfen (sog. Mindestbesteuerung). Dadurch kann sich im Einzelfall eine erhebliche zeitliche Streckung der Verlustnutzung ergeben. In bestimmten Konstellationen, so bei dauerhaft schwankenden Ergebnissen, führt dies sogar dazu, dass Verlustvorträge nie vollständig genutzt werden können. Auch die Gefahr, dass bei einem Wechsel des Gesellschafterbestands Verlustvorträge ganz oder teilweise untergehen, wird durch die gesetzliche Regelung verstärkt.

**Insbesondere bei Umstrukturierungen sowie im Zusammenhang mit Anteilsveräußerungen müssen die Regelungen der Mindestbesteuerung sowie der drohende Verfall von steuerlichen Verlustvorträgen weiterhin im Auge behalten werden.**

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart  
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

## 3. GEWERBLICHER GRUNDSTÜCKSHANDEL

**Werden von Privatpersonen Grundstücke veräußert, so ist ein sich dabei ergebender Gewinn (oder ggf. auch Verlust) steuerlich im Grundsatz unbeachtlich. Hiervon gibt es allerdings zwei wichtige Ausnahmen. Zum einen unterliegt der Gewinn dann der Besteuerung, wenn zwischen Kauf und Verkauf ein Zeitraum von weniger als zehn Jahren liegt (Ausnahmen bestehen bei einer Selbstnutzung), zum anderen unterliegt der Gewinn dann der Besteuerung, wenn ein sogenannter gewerblicher Grundstückshandel vorliegt. Als Indiz für das Vorliegen eines gewerblichen Grundstückshandels gilt die Überschreitung der "Drei-Objekt-Grenze". Danach ist die Veräußerung von mehr als drei Objekten innerhalb eines Fünfjahreszeitraums grundsätzlich gewerblich und damit steuerlich relevant.**

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 22. August 2012 die Rechtsprechung zum gewerblichen Grundstückshandel weiter verschärft. Auch wenn ein Steuerpflichtiger in eigener Person kein einziges Objekt veräußert, sondern gewerblichen Grundstückshandel nur über eine gesonderte Gesellschaft betreibt, kann er nach dieser Entscheidung allein durch die Zurechnung der Grundstücksverkäufe von Personengesellschaften oder Gemeinschaften einen gewerblichen Grundstückshandel betreiben.

**Der gewerbliche Grundstückshandel ist gesetzlich nicht definiert, sondern nur als Abgrenzung zwischen der steuerlich unbeachtlichen Vermögensverwaltung und der steuerlich beachtlichen gewerblichen Tätigkeit durch die Rechtsprechung**

entwickelt werden. Insoweit haben sich bestimmte Leitlinien durch eine langjährige Rechtsprechung herausgebildet, wobei eine Vielzahl an Urteilen immer wieder zu neuen Abgrenzungen führt. Hieraus ergibt sich die Problematik, dass eine Abgrenzung nur im Einzelfall möglich ist und dementsprechend vielen Unwägbarkeiten unterliegt. Nicht zuletzt die Vielzahl an Rechtsprechung zu dieser Thematik zeigt, wie streitanfällig die Abgrenzung ist. In solchen Fällen sollte dringend steuerlicher Rat eingeholt werden.

Ansprechpartner ist StB Jens Otto, Stuttgart  
E-Mail Jens.Otto@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-790

#### 4. AKTUELLE GRUNDERWERBSTEUERSÄTZE

Beim Grundstückserwerb fällt Grunderwerbsteuer an. Der Steuersatz wird in der Regel von den einzelnen Bundesländern selbst festgelegt. Aktuell sind wieder Steuersatzerhöhungen vorgenommen worden. Derzeit gelten folgende Grunderwerbsteuersätze:

Bundesland	gültig ab	Steuersatz	Anmerkung
Baden-Württemberg	5.11.2011	5 %	
Bayern	1.1.1997	3,5 %	
Berlin	1.4.2012	5 %	
Brandenburg	1.1.2011	5 %	
Bremen	1.1.2011	4,5 %	Erhöhung ist angekündigt
Hamburg	1.1.2009	4,5 %	
<b>Hessen</b>	<b>1.1.2013</b>	<b>5 %</b>	
Mecklenburg-Vorpommern	1.7.2012	5 %	
Niedersachsen	1.1.2011	4,5 %	
Nordrhein-Westfalen	1.10.2011	5 %	
Rheinland-Pfalz	1.3.2012	5 %	
<b>Saarland</b>	<b>1.1.2013</b>	<b>5,5 %</b>	
Sachsen	1.1.1997	3,5 %	
Sachsen-Anhalt	1.3.2012	5 %	
Schleswig-Holstein	1.1.2012	5 %	
Thüringen	7.4.2011	5 %	

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart  
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

#### 5. BASISZINS FÜR DAS VEREINFACHTE ERTRAGSWERTVERFAHREN

Werden Betriebe, Anteile an Personengesellschaften oder an Kapitalgesellschaften unentgeltlich, also im Erbfall oder bei Schenkungen übertragen, so muss für Zwecke der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer eine Bewertung erfolgen. In der Praxis wird oftmals das vom Gesetzgeber angebotene vereinfachte Ertragswertverfahren angewandt. Bei diesem werden im Grundsatz die (bereinigten) Ergebnisse der Vergangenheit mit einem aus dem aktuellen Marktzins abgeleiteten pauschalen Faktor multipliziert.

Der anzuwendende Faktor wird immer für ein Jahr festgelegt. Mit Schreiben vom 2. Januar 2013 hat das Bundesministerium der Finanzen den Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren veröffentlicht, welcher für sämtliche Bewertungen in 2013 gilt. Dieser beträgt 2,04 %. Der Multiplikator beläuft sich demnach auf 15,2905. In der Entwicklung der vergangenen Jahre stellt sich dies wie folgt dar:

Zeitraum	2010	2011	2012	2013
Basiszinssatz	3,98	3,43	2,44	2,04
Kapitalisierungszinssatz	8,48	7,93	6,94	6,54
Multiplikator	11,7925	12,6103	14,4409	15,2905

#### Hinweis

Der nochmals gesunkene Zinssatz führt ceteris paribus zu einem **weiteren Anstieg der Unternehmenswerte** gegenüber 2012. Der Ertragswertfaktor ist von 14,4409 auf 15,2905 gestiegen. Dies bedeutet, dass Schenkungen von Unternehmensvermögen oder Anteilen grundsätzlich zu einer höheren Schenkungsteuer führen.

**Im Einzelfall sollte geprüft werden, ob durch Vorlage eines betriebswirtschaftlichen Bewertungsgutachtens ein niedrigerer Wert nachgewiesen werden kann. Ein solches Gutachten ist zwar vergleichsweise kostspielig, es können aber die individuellen Verhältnisse berücksichtigt werden und sich geringere Werte ergeben. Auch für den Fall, dass die Betriebsvermögensvergünstigungen nachträglich entfallen sollten - etwa weil die Lohnsummenregelung nicht eingehalten werden kann - ist es von Vorteil, wenn sich ein vergleichsweise niedriger Unternehmenswert mittels eines Bewertungsgutachtens plausibel nachweisen lässt.**

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart  
E-Mail Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-796

## 6. EINHEITLICHER ERWERBSGEGENSTAND IM GRUNDERWERBSTEUERRECHT

Bei der Übertragung von Grundvermögen fällt Grunderwerbsteuer an. Die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer wird zunächst nach Maßgabe des zivilrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts bestimmt und umfasst damit im Grundsatz zunächst das Grundstück selbst. Ergibt sich jedoch aus weiteren Vereinbarungen, die mit diesem Rechtsgeschäft in einem rechtlichen oder zumindest objektiv sachlichen Zusammenhang stehen, dass der Erwerber das beim Abschluss des Kaufvertrags unbebaute Grundstück in bebautem Zustand erhält, bezieht sich der grunderwerbsteuerrechtliche Erwerbsvorgang auf diesen einheitlichen Erwerbgegenstand. Hiergegen bestehen nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs keine unions- oder verfassungsrechtlichen Bedenken. Es sei darüber hinaus kein Widerspruch zu der Rechtsprechung der Umsatzsteuersenate des Bundesfinanzhofs zu erkennen.

Im Urteilsfall erwarben die Eheleute durch notariell beurkundeten Kaufvertrag vom 16. November 2005 je zur Hälfte ein unbebautes Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von EUR 46.314. Das Finanzamt setzte mit Bescheiden vom 18. Januar 2006 die Grunderwerbsteuer zunächst in Höhe von jeweils EUR 810 fest. Aufgrund weiterer Ermittlungen des Finanzamts stellte sich heraus, dass die Kläger am 30. November 2005 einen Bauerrichtungsvertrag mit dem Bauunternehmen T-GmbH über die Errichtung einer Doppelhaushälfte auf dem erworbenen Grund und Boden zu einem Gesamtpreis für ein künftiges "schlüs-

selfertiges Haus" in Höhe von EUR 120.013 abgeschlossen hatten. In den Erwerb des Grundstücks und die Bauplanung war das Baubetreuungsunternehmen E-GmbH einbezogen. In einer gemeinsamen Werbebroschüre traten die T-GmbH und die E-GmbH in Bezug auf die Bauplanung und Bauerrichtung unter einem gemeinsamen Logo als "ein starkes Team" auf, das Baupartner zusammenbringe, die sich sonst nicht finden würden. Die E-GmbH hatte von den Grundstückseigentümern die Erlaubnis erhalten, das unbebaute Grundstück am Markt anzubieten. Anlässlich eines Termins vor Erwerb des unbebauten Grundstücks am 20. Oktober 2005 besprachen die Eheleute mit der T-GmbH den auf dem Grundstück zu errichtenden Haustyp und den Kaufpreis. Die Grundstücksveräußerer lernten die Kläger erstmalig beim Notartermin kennen.

**Dieses Urteil verdeutlicht, dass auch ein zeitliches Auseinanderfallen zweier Verträge nicht davor schützt, dass ein einheitlicher Erwerbsgegenstand bei der Grunderwerbsteuer angenommen wird. Auch die Tatsache, dass mehrere Personen als Vertragspartner auftreten und die sich aus den Verträgen ergebenden Ansprüche gegen verschiedene Personen gerichtet sind, ist nicht maßgebend, sofern ein objektiv sachlicher Zusammenhang zwischen den Verträgen besteht. Als entscheidend sah es der Bundesfinanzhof an, dass das Angebot zur Bebauung des Grundstücks bereits vor Abschluss des Grundstückskaufvertrags abgegeben wurde und später unverändert oder leicht abgewandelt angenommen wurde.**

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart  
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

## B. RECHT

### 1. VERSCHMELZUNG ALS SCHLUPFLOCH DER KARTELLRECHTLICHEN BUßGELDHAFTUNG

**Neben großen Industrieunternehmen geraten in jüngster Zeit zunehmend auch mittelständische Betriebe in den Fokus der kartellrechtlichen Aufsichtsbehörden. Die hierbei drohenden Bußgelder können ein Unternehmen empfindlich treffen und im Einzelfall sogar existenzbedrohend sein. Vor diesem Hintergrund möchten wir auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 2011 aufmerksam machen, in welcher der Bundesgerichtshof die Grenzen der Bußgeldhaftung nach deutschem Kartellrecht aufgezeigt hat.**

Gemäß den kartellrechtlichen Bestimmungen kann das Bundeskartellamt Geldbußen gegen Unternehmen verhängen, deren Organe oder leitende Mitarbeiter einen Kartellrechtsverstoß begangen haben. So wurden im Jahre 2005 Bußgeldbescheide wegen Kartellabsprachen in der Industrieversicherung unter anderem gegen die zum Gerling-Konzern zählende GKA erlassen. Im Zuge der Übernahme des Gerling-Konzerns durch den Talanx-Konzern wurde die GKA im Jahre 2007 auf die HDI-Gerling Industrie Versicherung AG verschmolzen. In diese Gesellschaft ist auch der HDI-Geschäftsbereich Industrieversicherungen eingebracht worden.

Aufgrund der Verschmelzung ist die ehemalige GKA im Jahre 2007 erloschen. Das Bundeskartellamt wollte deshalb das Bußgeld von der aus der Verschmelzung hervorgegangenen HDI-Gerling Industrie Versicherung AG eintreiben. Hiergegen wandte sich Gerling und bekam vor dem Bundesgerichtshof letztlich recht.

Der Bundesgerichtshof begründete seine Entscheidung wie folgt:

Eine Erstreckung der bußgeldrechtlichen Haftung auf eine andere juristische Person könne nur unter zwei Voraussetzungen stattfinden. Zum einen müsse die juristische Person Gesamtrechtsnachfolgerin der Organisation geworden sein, deren Organ den kartellrechtlichen Verstoß begangen hat. Diese Voraussetzung war im Urteilsfall gegeben, da die HDI-Gerling Industrie Versicherung AG infolge der Verschmelzung Gesamtrechtsnachfolgerin der GKA geworden war. Zum anderen, so der Bundesgerichtshof weiter, müsse zwischen der früheren und der neuen Vermögensverbindung "nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise Identität oder nahezu Identität" bestehen. Hieran fehlte es im Urteilsfall. Der Anteil des ehemaligen GKA-Vermögens an der verschmolzenen Gesellschaft betrug nur noch 28 % bezogen auf die Zahl der Versicherungsverträge, 42 % bezogen auf die Bruttobeitragseinnahmen und 56 % bezogen auf den Wert der Kapitalanlagen. Daher war der Gesamtrechtsnachfolger HDI-Gerling Industrie Versicherung AG nicht identisch oder nahezu identisch mit dem erloschenen Rechtsträger GKA. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs liegt eine Identität nicht vor, wenn "Unternehmen mit annähernd gleicher Größe und fast identischen Marktanteilen fusioniert und deren Geschäftsbereiche zusammengeführt werden."

Damit besteht in Deutschland grundsätzlich die Möglichkeit, dass sich Unternehmen mittels einer konzerninternen Umstrukturierung einer Kartellbuße entziehen können. Der Bundesgerichtshof ist sich dieser "misslichen Konsequenzen" bewusst, verweist jedoch insoweit auf den Gesetzgeber, der alleine eine "weitergehende Erstreckung der bußgeldrechtlichen Haftung von Rechtsnachfolgern in Fällen der vorliegenden Art vornehmen kann" und auch die Grenzen einer solchen Erstreckung festzulegen hätte.

Es bleibt daher abzuwarten, ob der Gesetzgeber die Thematik in Zukunft aufgreifen wird. Obgleich das Bundeskartellamt die Problematik im Zusammenhang mit der derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen 8. GWB-Novelle bereits im Jahre 2011 in einer Stellungnahme aufgegriffen und den Gesetzgeber dringend um Handlungsbedarf gebeten hatte, sieht der derzeit vorliegende Gesetzentwurf hierzu bislang keine Änderungen vor.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass sich die skizzierte Rechtslage im Inland von der Rechtslage nach EU-Kartellrecht unterscheidet. Wegen der weiten Auslegung des Unternehmensbegriffes und der gesamtschuldnerischen Haftung der Konzernmutter bestehen im EU-Kartellrecht kaum Grenzen bei der Verhängung von Kartellbußgeldern gegen den Konzern.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart  
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

## 2. **INSOLVENZANFECHTUNG ALS UNSICHERHEITSAKTOR IM GESCHÄFTLICHEN VERKEHR**

**Die derzeit in Deutschland geltenden Bestimmungen zur Insolvenzanfechtung und deren Auslegung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung sorgen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen vielfach für große Rechtsunsicherheit. Denn dadurch können viele Unternehmen selbst nach Ablauf von zehn Jahren nicht sicher sein, das Geld für gelieferte und verbrauchte Waren oder Dienstleistungen wirklich realisiert zu haben, was eine nachhaltige Finanzplanung erheblich erschwert.**

Nach geltendem Insolvenzrecht sind Rechtshandlungen anfechtbar, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen, wenn der andere Teil zurzeit der Handlung den Vorsatz kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs soll bereits die Kenntnis von Umständen genügen, aus denen auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit geschlossen werden kann. In einem Urteil vom 30. Juni 2011 hat der Bundesgerichtshof diverse Beweisanzeichen genannt, bei deren Vorliegen auf eine Zahlungsunfähigkeit geschlossen werden könne:

- Tatsächliche Nichtzahlung
- Nichtzahlung einer einzigen Verbindlichkeit
- schleppende Zahlungen
- Vollstreckungsversuche
- geplatzte Schecks
- Ratenzahlungsvereinbarungen

Bereits die Vereinbarung von Ratenzahlungen oder das Vorliegen der ersten Mahnstufe bewirken somit, dass die Kenntnis des Gläubigers einer vorsätzlichen Benachteiligung seitens des Schuldners im insolvenzrechtlichen Sinne vermutet wird. Das Anfechtungsrisiko bei einem Anfechtungszeitraum von zehn Jahren ist damit immens, weil alle Zahlungen nach der Vereinbarung der ersten Ratenzahlung oder nach Eintritt der ersten Mahnstufe mit einem latenten Rückzahlungsrisiko behaftet sind. Das kann auch viele Jahre später sein, und zwar auch zu einem Zeitpunkt, in welchem sich der Schuldner nicht mehr in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. Die Wiedererlangung der Zahlungsfähigkeit muss der

Gläubiger und Anfechtungsgegner beweisen, um sich zu entlasten. Dies ist in der Praxis allerdings häufig mangels Einsicht in die Bücher des Schuldners kaum möglich. Eventuelle Gutachten sind extrem teuer, da es sich um Liquiditätsgutachten handelt, die wochenlang über mehrere Jahre erstellt werden müssen.

Dasselbe Problem ergibt sich bei Stundungsvereinbarungen. Denn in einer solchen dokumentiert sich gerade ein Kenntnis um die aktuelle Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, sodass nachfolgende Zahlungen stets mit dem Risiko einer Anfechtbarkeit behaftet sind.

Leider gehört es mittlerweile zur gängigen Praxis der Insolvenzverwalter, die Bücher auf Ratenzahlungsvereinbarungen und andere "kenntnisvermutende Umstände" zu prüfen, um anschließend systematisch alle damit zusammenhängenden Rechtshandlungen bis zu zehn Jahre rückwirkend anzufechten.

Betroffen sind von dieser Rechtsunsicherheit nicht nur Fach- und Großhändler. Alle vorsichtigen Kaufleute - auch kleine und mittelständische Unternehmen - müssten bei entsprechenden Anhaltspunkten für eine Anfechtung Rückstellungen bilden. Diese belasten jedoch die Liquidität und die Kreditwürdigkeit der Unternehmen. Teilweise können Unternehmen die Rückzahlungen überhaupt nicht leisten, wodurch sich wiederum Anschlussinsolvenzen ergeben.

Vor dem Hintergrund der skizzierten Problematik setzen sich die Verbände des Handels, etwa der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA) als Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels, sehr stark für eine gesetzliche Konkretisierung der insolvenzrechtlichen Anfechtungsbestimmungen ein, um mit Hilfe des Insolvenzrechts zukünftig Planungs-, Kalkulations- und Rechtssicherheit für Wirtschaftsakteure und Verbraucher zu gewährleisten. In der derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen zweiten Stufe der Insolvenzrechtsreform wurde die Problematik jedoch - soweit ersichtlich - noch nicht aufgegriffen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart  
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

### 3. NEUERUNGEN IN DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG

**Zum 1. Januar 2013 sind zahlreiche Änderungen im Zwangsvollstreckungsrecht in Kraft getreten. Kernpunkte sind die neue Vermögensauskunft, geänderte Aufgaben und Kompetenzen des Gerichtsvollziehers und ein reformiertes Schuldnerverzeichnis.**

Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung führt reformierte, elektronische Schuldnerverzeichnisse ein, die bei neu eingerichteten zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Für Baden-Württemberg ist das zentrale Vollstreckungsgericht das Amtsgericht Karlsruhe.

Der Abruf der Daten aus den neuen Schuldnerverzeichnissen erfolgt nach Registrierung über ein zentrales Vollstreckungsportal ([www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de)) und ist kostenpflichtig. Gespeist werden die neuen Verzeichnisse von den

#### ACHTUNG

Parallel zu den neuen Schuldnerverzeichnissen werden die alten Schuldnerverzeichnisse weiter geführt. Die dort enthaltenen Eintragungen werden nicht in das neue Verzeichnis übernommen, sodass für eine Übergangszeit umfassende Informationen über die Kreditwürdigkeit einer Person nur durch Abruf des alten wie auch des neuen Verzeichnisses gewonnen werden können.



Gerichtsvollziehern. Diese können Vermögensauskünfte von Schuldern einholen. Die Vermögensauskunft stellt eine weitere Neuerung dar. Auf Antrag des Gläubigers kann der Gerichtsvollzieher bereits zu Beginn des Vollstreckungsverfahrens diese Auskunft einholen, um besser an vollstreckbares Vermögen zu gelangen. Der Schuldner muss nicht nur Auskunft über sein aktuelles Vermögen geben, sondern auch über Veräußerungen in den letzten zwei Jahren an nahe stehende Personen und Schenkungen in den letzten vier Jahren.

Ein Eintrag in das neue Schuldnerverzeichnis erfolgt, wenn der Schuldner seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt oder sein Vermögen offensichtlich nicht ausreicht, um den Gläubiger zu befriedigen. Gelöscht werden die Daten nach drei Jahren.

Durch das neue Gesetz wurden zudem die Auskunftskompetenzen des Gerichtsvollziehers erweitert. Dieser kann nun über die Meldebehörden und nachrangig die Ausländerzentralregister sowie bei Beträgen ab EUR 500 bei der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Kraftfahrt-Bundesamt Einkünfte einholen.

Neu ist auch, dass nunmehr amtliche Formulare für Vollstreckungsanträge eingeführt werden, die künftig verpflichtend zu verwenden sind. Die Formulare werden sukzessive auf der Seite des Bundesjustizministeriums ([www.bmj.de](http://www.bmj.de)) veröffentlicht.

Ansprechpartner ist RA Markus Betz, Stuttgart  
E-Mail [Markus.Betz@bansbach-gmbh.de](mailto:Markus.Betz@bansbach-gmbh.de), Telefon 0711-1646-795

## **C. AUS UNSEREM HAUS**

### **I. IN-HOUSE-SEMINARE**

Wir führen bei Ihnen auf Wunsch In-House-Seminare u. a. zu folgenden Themen durch:

- Internationale Verrechnungspreise
- E-Bilanz
- Neuerungen im USt- und Zollrecht
- BilMoG - Praxiserfahrungen
- Erstellung Konzernabschluss

Die Seminare werden von erfahrenen Mitarbeitern durchgeführt und auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Petra Wrobel, Telefon 0711-1646-721.

### **II. INTERNES**

Gerne möchten wir Sie an dieser Stelle über Aktuelles aus unserem Haus unterrichten.

Zum 31. Dezember 2012 haben wir unsere Geschäftsführer

Herrn WP/StB/RA Thomas Eckhardt und  
Herrn WP/StB Wulf Frank

in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet.

Unser Kollege

Herr RA Dr. Klaus Ziegler

musste aus gesundheitlichen Gründen zum Jahresende seine Tätigkeit bei uns leider beenden.

Zum 1. Januar 2013 haben wir unseren Kollegen

Herrn WP/StB/CPA Steffen Ungerer

in den Kreis der Gesellschafter aufgenommen.

Unser Führungskreis wurde um die Ihnen bekannten Mitarbeiter

Fachberaterin für Zölle und Verbrauchsteuern Frau StB Susanna Böttcher  
Frau WP/StB Caroline Eichin  
Herr StB Thomas Lachera

erweitert. Sie gehören nunmehr zu unserem Partnerkreis.

Ganz besonders freuen wir uns, dass folgende Kollegen ihre Berufsexamen bestanden haben. Das Wirtschaftsprüferexamen hat abgelegt:

Herr StB Ralf Heinstein

Zum Steuerberater bestellt wurden:

Herr Daniel Barth, Stuttgart  
Frau Melanie Bauer, Stuttgart  
Herr Mićun Brezovac, Stuttgart  
Herr Steffen Daubner, Freiburg  
Herr Philipp Eisler, Stuttgart  
Herr Hans-Jürgen Haß, Leipzig  
Frau Dörte Hauk, Stuttgart  
Herr Andreas Katz, Stuttgart  
Herr Tim Landvatter, Stuttgart  
Herr Dominik Renz, Stuttgart  
Herr Tobias Stiegler, Stuttgart  
Herr Christian Ziegler, Stuttgart

## Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zu einzelnen Artikeln helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft oder auch gerne an den im Artikel genannten Ansprechpartner.

Auch bei Interesse an den genannten Quellen wenden Sie sich bitte an den im Artikel genannten Ansprechpartner. Auf Wunsch senden wir Ihnen die einzelnen Fundstellen gerne zu.

Für Anregungen zum Inhalt oder zur Darstellung unserer Mitteilungen steht Ihnen Herr RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart, Telefon 0711-1646-793 zur Verfügung.

Fragen zum Versand beantworten Ihnen Frau Petra Wrobel, Stuttgart, Telefon 0711-1646-721 oder die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft.

## Hinweise

Unser Newsletter soll Mandanten und Geschäftspartner über steuerliche, rechtliche und allgemein unternehmensbezogene Fragen informieren. Bei der Themenauswahl berücksichtigen wir die Relevanz und Dringlichkeit für unsere Mandanten. Wir können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Ebenso übernehmen wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen, externen Links. Die fachlichen Aussagen sind zwangsläufig allgemeiner Art und lassen sich nicht unbesehen auf den konkreten Einzelfall übertragen.

Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Gänsheidestraße 67–74  
70184 Stuttgart  
Telefon +49 (0) 711 1646-6  
Telefax +49 (0) 711 1646-800  
stuttgart@bansbach-gmbh.de

Pariser Ring 1  
76532 Baden-Baden  
Telefon +49 (0) 7221 3503-0  
Telefax +49 (0) 7221 3503-10  
baden-baden@bansbach-gmbh.de

Balinger Straße 36  
72336 Balingen  
Telefon +49 (0) 7433 982-0  
Telefax +49 (0) 7433 982-129  
balingen@bansbach-gmbh.de

Grunaer Weg 30  
01277 Dresden  
Telefon +49 (0) 351 86689-0  
Telefax +49 (0) 351 86689-80  
dresden@bansbach-gmbh.de

Heinrich-von-Stephan-Straße 25  
79100 Freiburg  
Telefon +49 (0) 761 15180-0  
Telefax +49 (0) 761 15180-80  
freiburg@bansbach-gmbh.de

Leutragraben 2–4  
07743 Jena  
Telefon +49 (0) 3641 8863-0  
Telefax +49 (0) 3641 8863-20  
jena@bansbach-gmbh.de

Burgplatz 2  
04109 Leipzig  
Telefon +49 (0) 341 71159-0  
Telefax +49 (0) 341 71159-90  
leipzig@bansbach-gmbh.de